

# Mehr Leistungen für Opfer

**Am 9. April 2013 ist die Verbrechenopfergesetz-Novelle in Kraft getreten. Der Leistungskatalog für Kriminalitätsoffer wurde erweitert.**

Die Novelle des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG), BGBl 288/1972, ist am 9. April 2013 in Kraft getreten. Die Grundstruktur des VOG bleibt gleich: Das Opfer eines Verbrechens hat aus der Straftat Ansprüche gegen den/die Täter/in. Erfahrungsgemäß sind diese Ansprüche jedoch nicht leicht einbringlich. Straftäter/innen sind unter Umständen finanziell nicht in der Lage und manchmal nicht besonders willig, ihre Opfer zumindest finanziell schadlos zu halten.

Mit dem VOG werden dem Bundessozialamt Handlungsmöglichkeiten gegeben: Spezielle Leistungen, die die Situation der Betroffenen erleichtern können, werden vorweg erbracht. Die Ansprüche des Opfers gegen den Täter gehen auf die Republik über und werden vom Bundessozialamt gegen den Täter geltend gemacht. So kommt das Opfer schnell und verlässlich zu seiner Leistung, der Verursacher wird aber dennoch nicht aus seiner Pflicht entlassen.

**Anspruchsvoraussetzungen.** Wie bisher ist gemäß § 1 VOG für Leistungen Voraussetzung, dass eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung durch eine mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung wahrscheinlich ist, wenn dadurch Heilungskosten entstehen oder die Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Neu ist, dass auch jene Personen Ansprüche geltend machen können, die nicht unmittelbar Opfer der Tat geworden sind, sondern einen „Schockschaden“ erlitten haben. Das können etwa Menschen sein, die mit der Nachricht und mit der Tatsache fertig werden müssen, dass sie durch eine Straftat einen nahen Angehörigen verloren haben. Sollten diese Hinterbliebenen in ihrer Trauer eine psychotherapeutische Begleitung brauchen, kann sie nunmehr finanziert werden.

Wie bisher ist es nicht von Belang, ob der Täter gefasst wird, verstorben ist oder die Straftat verjährt ist. War



**Opfer-Notruf 0800-112 112: Kostenlose Information für Kriminalitätsoffer rund um die Uhr.**

für Ansprüche resultierend aus Straftaten, die nach dem 30. Juni 2005 begangen worden sind, noch Voraussetzung, dass der Aufenthalt der Antragstellenden in Österreich legal war (§ 1 Abs. 7 VOG), so wird es ab 1. April 2013 eine besondere Regelung für Opfer von Menschenhandel geben: Wenn sie über

## OPFERHILFE

### WEISSER RING

Der *WEISSE RING* berät umfassend zu möglichen Leistungen im Rahmen des Verbrechenopfergesetzes und hilft bei der Antragstellung. Befinden sich Opfer in einer finanziellen Notlage, kann der *WEISSE RING* Leistungen des Bundessozialamtes auch bevorzugen.

Der *WEISSE RING* ist eine gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten und besteht in Österreich seit 1978. Es gibt neun Landesleitungen und zwölf regionale Außenstellen. Über 300 ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und informieren in ganz Österreich Kriminalitätsoffer, die in Not geraten sind.

0810-955 065

[www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)

ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz verfügen oder weiterhin aufenthaltsberechtigt sind, sollen ihnen die Leistungen nach dem VOG zustehen.

**Hilfeleistungen.** Der Katalog der möglichen Leistungen (§ 2 VOG) wird ergänzt: Hinzu kommt die Kostenübernahme bei „Krisenintervention durch Klinische und Gesundheitspsycholog/inn/en“ (§ 2 Z 2a). Diese Leistung ist zeitlich und finanziell begrenzt: Übernommen wird ein Betrag von derzeit 87,20 Euro pro Sitzung für maximal zehn Sitzungen. Die Krisenintervention stellt eine sinnvolle Ergänzung des bisherigen Leistungskatalogs dar. Kann professionelle Unterstützung rasch eingreifen, stehen die Chancen gut, dass Betroffene auch mit traumatisierenden Erlebnissen fertig werden. Kommt es zu keiner Verfestigung der Symptome, kann von einer langwierigen und kostspieligen Psychotherapie abgesehen werden.

Der Schmerzgeldvorschuss, der seit 2009 durch das VOG möglich ist, wird erweitert und sieht neue Staffellungen vor:

- Schwere Körperverletzung: 2.000 Euro.
- Schwere Körperverletzung mit Gesundheitsschädigung bzw. Berufsunfähigkeit länger als drei Monate: 4.000 Euro.
- Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen: 8.000 Euro.
- Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest Stufe 5: 12.000 Euro.
- Die Höhe der Bestattungskosten beträgt nun 3.300 Euro (bisher 2.068,78 Euro).

**Anträge** können innerhalb von zwei Jahren nach der Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung gestellt werden. Wird diese Frist gewahrt, können Leistungen ab dem Zeitpunkt des Verbrechens bezogen werden. Verspätete Anträge bedingen, dass bestimmte Leistungen (z. B. ein Verdienstentgang) erst mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen sind.

Dina Nachbaur